



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Per E-Mail

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,
Schwaben
b) Bereich Zentrale Aufgaben

Name
Wolfgang Wagner

Telefon
089 2182-2342

Telefax
089 2182-2709

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
E5/a-7553-1/101

München
13.11.2017

**Ländliche Entwicklung und Herstellung der Oberbauschichten
von Straßen und anderen Verkehrsflächen nach den RStO**

- Anwendung der TL SoB-StB 04/07

Anlage

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen
Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 08.05.2014,
Az.: IID9-43415-004/05

Sehr geehrte Damen und Herren,

das LMS vom 07.12.2009 Gz. E 5-7553-1308 wird aufgehoben und mit die-
sem LMS neu gefasst.

Zu den Änderungen gegenüber dem LMS vom 07.12.2009 Gz. E 5-7553-
1308 wird Folgendes angemerkt:

Für den Bau Ländlicher Wege nach den „Richtlinien für die Anlage und
Dimensionierung Ländlicher Wege“ (RLW) wurden in der Forschungsge-
sellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) von Vertretern der
Industrie, der Verwaltung und der Wissenschaft die

- „Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen, Baustoffe, Baustoffgemische und Bauprodukte für den Bau Ländlicher Wege“ (TL LW) neu erarbeitet sowie die
 - „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege“ (ZTV LW) überarbeitet
- und jeweils als Ausgabe 2016 veröffentlicht.

Für die Herstellung von Wegebefestigungen mit Schichten ohne Bindemittel nach den ZTV LW ersetzen die TL LW die „Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (TL SoB-StB).

Die TL SoB-StB gelten bei Baumaßnahmen der Ländlichen Entwicklung (LE) in Bayern jedoch weiterhin für die Herstellung von Oberbauschichten nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau“ (ZTV SoB-StB) für Straßen und andere Verkehrsflächen nach den „Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen“ (RStO).

1. Allgemeines

Siehe beiliegende Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (OBB) vom 08.05.2014, Az.: IID9-43415-004/05.

2. Anwendung

Die TL SoB-StB, Ausgabe 2004/Fassung 2007 (TL SoB-StB 04/07) sind künftig bei der Herstellung von Schichten ohne Bindemittel für Straßen und andere Verkehrsflächen nach den RStO anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 1.4.2 der TL SoB-StB 04/07

2.1.1 Der erste Satz des 3. Absatzes ist nicht anzuwenden. Stattdessen gilt:
RC-Gemische dürfen nur aus RC-Baustoffen mit natürlichen Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Dabei darf als RC-Baustoff nur uneingeschränkt verwertungsfähiges Material (RW 1-Material) nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Technischen Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“ (ZTV wwG-StB By) verwendet werden.

Industriell hergestellte Gesteinskörnungen und RC-Baustoffe, bei denen die Richtwerte 1 gemäß den ZTV wwG-StB By überschritten werden (d. h. eingeschränkt verwertungsfähiges RW 2-Material und im Allgemeinen nicht verwertungsfähiges Material nach den ZTV wwG-StB By) werden als Baustoffe und in Baustoffgemischen zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel bei Baumaßnahmen der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung nicht verwendet.

Baustoffgemische zur Herstellung der oberen 15 cm des Gesamtaufbaus der Tragschichten ohne Bindemittel sowie Baustoffgemische bzw. Gesteinskörnungsgemische zur Herstellung von Deckschichten ohne Bindemittel dürfen nur aus natürlichen Gesteinskörnungen bestehen.

2.1.2 Die Sätze 2 und 3 des 4. Absatzes gelten nicht.

2.1.3 Der 5. Absatz gilt nicht.

Der Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9 der TL Gestein-StB 04/07) ist immer erforderlich. Es

gelten die Anforderungen gemäß den Regelungen des StMELF zu den TL Gestein-StB 04/07.

2.2 Zu Abschnitt 2 der TL SoB-StB 04/07

Es gelten die geänderten bzw. ergänzenden Regelungen gemäß den Nummern 2.2 bis 2.6 der Bekanntmachung der OBB vom 08.05.2014, Az.: IID9-43415-004/05 (s. Anlage).

3. Bezugsmöglichkeit

Die TL SoB-StB 04/07 können unter der FGSV-Nr. 697 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS samt Anlage ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS samt Anlage wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Franz Schlosser
Ministerialrat

Sachgebiet IID9
Az.: IID9-43415-004/05

München, 08.05.2014
Auskunft erteilt: Herr Leitner
Nebenstelle: 3565

913-I

**Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung
von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2007,
TL SoB-StB 04**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im
Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
vom 8. Mai 2014 Az.: IID9-43415-004/05**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Vorbemerkung zur Änderung

Mit Bekanntmachung vom 31. März 2010 (AllMBl S. 155) wurden zusätzliche Regelungen hinsichtlich der Wasserdurchlässigkeit (k_{10}) der Schichten ohne Bindemittel in Bayern eingeführt. Insbesondere im Bereich der tertiären Kiessandgemische erfüllen eine Vielzahl von Frostschutzlieferanten trotz Einhaltung des Feinkornanteils nicht die Anforderungen an die Wasserdurchlässigkeit. Die Besonderheit der tertiären Kiessandgemische besteht in einem erhöhten Feinsandanteil im Gemisch. Auf Grundlage durchgeführter Untersuchungen durch die TU München wird für die tertiären Kiessandgemische ein neuer Anforderungswert für die Wasserdurchlässigkeit festgelegt.

Zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit beim Einbau und einer ausreichenden Tragfähigkeit wird bei Baustoffgemischen für Frostschutzschichten eine zusätzliche Anforderung an den Siebdurchgang bei 2 mm gestellt.

1. Allgemeines

Die Technischen Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2007 (TL SoB-StB 04), wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zur Übernahme europäischer Normen in das nationale Regelwerk erarbeitet.

Die TL SoB-StB 04 enthalten Anforderungen an Baustoffgemische und Böden, die bei der Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßen- und Wegebau sowie sonstigen Verkehrsflächen verwendet werden.

2. Anwendung

Die TL SoB-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2007 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

2.1 Zu Abschnitt 1.4.2 der TL SoB-StB 04:

Der fünfte Absatz des Abschnittes 1.4.2 der TL SoB-StB 04 gilt nicht. Der Nachweis der Widerstandsfähigkeit gegen Zertrümmerung (Abschnitt 2.2.9 der TL Gestein-StB 04) ist immer erforderlich. Es gelten die Anforderungen der Bekanntmachung zur TL Gestein-StB 04. In Baustoffgemischen für Frostschutzschichten ist eine Überschreitung der geforderten Kategorie bis zu einem Schlagzertrümmerungswert von 30 zulässig, wenn

- das Baustoffgemisch unterhalb der oberen 20 cm verwendet werden soll,
- Rundkorn verwendet wird, oder
- die Frostschutzschicht nicht unmittelbare Unterlage der gebundenen Oberbauschichten ist.

2.2 Zu Abschnitt 2.2.1.2 der TL SoB-StB 04:

Der Abschnitt ist nicht anzuwenden. Stattdessen gelten die Regelungen des Abschnitts 2.3.1.2.

2.3 Zu Abschnitt 2.2.2 und 2.3.2 der TL SoB-StB 04:

Bei der Anlieferung auf der Baustelle darf der Feinanteil die Anforderung der TL SoB-StB 04 um maximal 1 % überschreiten.

2.4 Zu Abschnitt 2.2.4 der TL SoB-StB 04:

Unter Bezug auf Abschnitt 2.2.2 der TL Gestein-StB 04 muss der Hersteller für das Baustoffgemisch mit $d = 0$ und $D \geq 8$ die typische Korngrößenverteilung aufzeichnen und im Sortenverzeichnis angeben. Als Grenzabweichungen für die vom Hersteller anzugebende typische Korngrößenverteilung des Baustoffgemisches gilt Kategorie GT_A10 nach Tabelle 4 der DIN EN 13242.

Bei den Baustoffgemischen für Frostschutzschichten muss der Kornanteil < 2 mm mindestens 15 M.-% betragen, wobei die in Punkt 2.5 enthaltenen Anforderungen an den Gehalt an Feinanteilen einzuhalten sind.

2.5 Zu Abschnitt 2.2.5 und Abschnitt 2.3.5 der TL SoB-StB 04:

Die Wasserdurchlässigkeit (k_{10}), ermittelt nach DIN 18130 – 1 (Verfahren ZY-ES-ST-2) am zertrümmerten Probenmaterial nach Abschnitt 2.3.6 der DBS 918 062 (Technische Lieferbedingungen Korngemische für Trag- und Schutzschichten zur Herstellung von Eisenbahnfahrwegen; DB AG, TBT, Kleyerstraße 90, 60326 Frankfurt/Main), muss mindestens 5×10^{-5} m/s betragen. Bei ungebrochenen Baustoffgemischen, die ausschließlich aus tertiären Lagerstätten stammen, muss die Wasserdurchlässigkeit am zertrümmerten Probenmaterial mindestens 5×10^{-6} m/s betragen. Die geologische Zugehörigkeit ist in diesem Fall eindeutig nachzuweisen und im Sortenverzeichnis zu dokumentieren.

Der bei diesem Versuch ermittelte Gehalt an Feinanteilen darf 5,0 M.-% bei Kategorie UF_3 und 7,0 M.-% bei Kategorie UF_5 nicht überschreiten.

Bei der Anlieferung auf der Baustelle muss die Wasserdurchlässigkeit mindestens 1×10^{-5} m/s betragen. Bei ungebrochenen Baustoffgemischen, die ausschließlich aus

tertiären Lagerstätten stammen, muss die Wasserdurchlässigkeit bei der Anlieferung auf der Baustelle mindestens 5×10^{-6} m/s betragen.

Wird das Baustoffgemisch unter Zugabe von feinen Gesteinskörnungen bzw. Gesteinskörnungsgemischen 0/5 hergestellt, ist deren Herkunft und lieferantentypischer Anteil bei Verwendung ungebrochener Lieferkörnungen grundsätzlich im Sortenverzeichnis anzugeben. Bei Baustoffgemischen für Frostschutzschichten gilt dies auch für gebrochene Lieferkörnungen.

2.6 Zu Abschnitt 2.3.4 der TL SoB-StB 04:

Das Baustoffgemisch ist im Zentralmischverfahren aus mindestens einer feinen Gesteinskörnung, mindestens zwei groben Gesteinskörnungen mit Größtkorn bis zu 32 mm und ggf. mindestens einer groben Gesteinskörnung mit Größtkorn > 32 mm herzustellen.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachungen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 31. März 2010 (AIIMBI S. 155) und vom 20. Juni 2008 (AIIMBI S. 397) werden aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL SoB-StB 04/07 können unter der FGSV-Nr. 697 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselinger Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

gez.

Josef P o x l e i t n e r
Ministerialdirektor